

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALL Container-Service GmbH für Leistungen im Holsystem

### 1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend zur Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Bedingungen für die Leistungen der ALL Container-Service GmbH im Holsystem. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die ALL Container-Service GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Leistungen der ALL Container-Service GmbH im Holsystem sind
  - a) die Einsammlung, der Transport und die Entsorgung der in Abfallgroßbehältern zur Beseitigung erfassten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Abfallschlüsselnummer 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle) und
  - b) die Einsammlung, der Transport und die Verwertung von Drankabfällen, die auf der Insel Borkum anfallen (Abfallschlüsselnummer 20 01 08 - biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle).
- (3) Für die unter Absatz (2) Buchstaben a) und b) genannten Leistungen sind der ALL Container-Service GmbH von der zuständigen Behörde, dem Niedersächsischen Umweltministerium, mit Zustimmung des Landkreises Leer die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten gemäß § 16 Absatz (2) KrW-/AbfG nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer übertragen worden. Für diese Abfälle nimmt die ALL Container-Service GmbH die Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung wahr.

### 2. Umfang der Abfallentsorgung; zugelassene Abfallarten

- (1) Der ALL Container-Service GmbH sind die Pflichten zur Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten mit den Abfallschlüsselnummern 20 03 01 und 20 01 08 übertragen worden (vgl. Nr.1 Absatz (3)). Dementsprechend können der ALL Container-Service GmbH diese Abfälle nach Maßgabe der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Holsystem überlassen werden.
- (2) Die ALL Container-Service GmbH führt die ihr mittels Abfallgroßbehältern überlassenen Abfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zu.
- (3) Die ALL Container-Service GmbH führt die ihr mittels der Dranktonnen überlassenen Abfälle (Abfallschlüsselnummer 20 01 08) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu.

### 3. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und der ALL Container-Service GmbH über Leistungen im Holsystem bedarf keiner einzelvertraglichen Regelungen. Statt dessen gelten grundsätzlich und abschließend die Regelungen der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der jeweils gültigen Fassung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

### 4. Zahlung des Entgeltes; Zahlungsverzug; Aufrechnung

- (1) Die Höhe des vom Auftraggeber für die Leistungen der ALL Container-Service GmbH im Holsystem zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern die in der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen festgelegten Preise für Leistungen im Holsystem geändert werden, teilt die ALL Container-Service GmbH dem Auftraggeber die Preisänderung mindestens zwei volle Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der geänderten Entgeltordnung schriftlich mit. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis nach Nr.6 Absatz (2) fristgerecht zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber nicht, wird die geänderte Entgeltordnung mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil des Vertrages. Die ALL Container-Service GmbH weist in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung der Nichtkündigung besonders hin.
- (3) Bei Zahlungsverzug kann die ALL Container-Service GmbH den Rechnungsbetrag gemäß §§ 288, 247 BGB mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinzen. Darüber hinaus ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, für das erste Mahnschreiben eine angemessene Mahngebühr zu verlangen. Jedes weitere Mahnschreiben erhöht die Mahngebühr um 100%. Sollten Zahlungen, die mittels Einzugsverfahren eingezogen werden, mangels Deckung oder unberechtigten Widerspruchs zurücklaufen, ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, die anfallenden Gebühren gegen den Auftraggeber geltend zu machen.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

### 5. Anmeldung und Kündigung der Abfallgroßbehälter oder Dranktonnen

- (1) Die Abfallgroßbehälter und die Dranktonnen werden jeweils zum 01. eines Monats bereitgestellt und sind bis zum 15. des Vormonats zur Aufstellung schriftlich anzumelden. Dies gilt auch für die Erhöhung der Entleerungshäufigkeit eines Abfallgroßbehälters.
- (2) Die Kündigung eines Abfallgroßbehälters oder einer Dranktonne oder die Verringerung der Entleerungshäufigkeit hat schriftlich bei der ALL Container-Service GmbH zu erfolgen. Der Abzug oder die Verringerung der Entleerungshäufigkeit erfolgen dann mit Beginn des auf die Kündigung folgenden übernächsten Kalendermonates.

### 6. Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden von der ALL Container-Service GmbH oder einem von ihr beauftragten zuverlässigen Dritten am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (auf der Insel Borkum ab 7:00 Uhr) entleert bzw. abgeholt. Die Entleerung bzw. Abholung kann dabei in folgenden Rhythmen erfolgen:
  - a) Abfallgroßbehälter für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit einem Füllvolumen von 660 l werden nach einem festen Abfuhrhythmus, d.h. wöchentlich, 14-tägig oder monatlich, entleert,
  - b) Abfallgroßbehälter für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit einem Füllvolumen von 1.100 l werden nach einem festen Abfuhrhythmus, d.h. zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig oder monatlich, entleert,
  - c) Abfallgroßbehälter für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit einem Füllvolumen von 4.400 l werden nach Bedarf entleert (ohne Insel Borkum),
  - d) 30-l-Tonnen für Drankabfälle werden nach Bedarf entleert (nur Insel Borkum).

Die Entleerungen der unter c) genannten Behälter sowie evtl. notwendige Zusatzentleerungen der unter a) und b) genannten Behälter können formlos direkt bei der ALL Container-Service GmbH angemeldet werden. Die Entleerung erfolgt in diesen Fällen - sofern nicht ein späterer Termin gewünscht ist - in der Regel bis Ende des nächsten Werktags, spätestens jedoch innerhalb der nächsten 2 Werktage.

Die Entleerungen der unter d) genannten Behälter erfolgen an zwei festen Terminen in der Woche (montags und donnerstags oder dienstags und freitags). Sie können spätestens einen Werktag vorher möglichst direkt bei dem von der ALL Container-Service GmbH mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen angemeldet werden.

Mit der Entleerung der unter c) und d) genannten Behälter sowie bei Zusatzentleerungen der unter a) und b) genannten Behälter ist die Leistung auf Anforderung des von der ALL Container-Service GmbH mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens vom Auftraggeber durch Unterschrift zu bestätigen.

- (2) Im Falle von Fristüberschreitungen bis zu einem Werktag bei der Aufstellung oder Entleerung der Abfallgroßbehälter oder Dranktonnen kommt die ALL Container-Service GmbH nicht in Verzug; statt dessen gilt die Leistung innerhalb dieses Zeitrahmens als vertragsgemäß erbracht. § 6 der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bleibt unberührt.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß befüllt werden. Das bedeutet, dass die Abfallgroßbehälter nur zur Restabfallsammlung und die Dranktonnen nur zur Sammlung von Speiseabfällen (Drank) benutzt werden dürfen.
- (4) Die Abfallgroßbehälter und Dranktonnen sind rechtzeitig - frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vorabends der Abfuhr - am Rande des Gehweges oder - wo kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr dadurch nicht erschwert oder gefährdet wird. Beim Abstellen bzw. bei der Lagerung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Auftraggeber die ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Sofern das Müllfahrzeug nicht unmittelbar an dem zu entsorgenden Grundstück vorfahren kann, sind die Abfallgroßbehälter und Dranktonnen zur nächsten von den Müllfahrzeugen anfahrbaren Straße zu bringen. Im Zweifel entscheidet die ALL Container-Service GmbH über den Abfuhrstandort.
- (5) Die Abfallgroßbehälter und die Dranktonnen werden vom Abfuhrstandort abgeholt, entleert und wieder an den Abfuhrstandort zurückgebracht. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind und dass ggf. die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten und gestreut sind. Auch hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Abfallgroßbehälter während der Abholzeiten nicht abgeschlossen sind. Die Abfallgroßbehälter und die Dranktonnen dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Leerung möglich ist.
- (6) Die ALL Container-Service GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Leerung überfüllter Abfallgroßbehälter sowie für das ergänzende Hinzustellen von mit Restabfällen befüllten Abfallsäcken zum Abfallgroßbehälter eine Zusatzentleerung gemäß der Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in Rechnung zu stellen. Verunreinigungen, die durch die Abfallbehälter oder durch das Danebenwerfen von Abfällen entstehen, sind vom Auftraggeber unverzüglich zu beseitigen und gehen nicht zu Lasten der ALL Container-Service GmbH.
- (7) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind der ALL Container-Service GmbH möglichst zeitnah, spätestens jedoch am auf den planmäßigen Abfuhrtag folgenden Werktag mitzuteilen.

### 7. Umgang mit den Abfallgroßbehältern

- (1) Die Abfallgroßbehälter werden von der ALL Container-Service GmbH leihweise zur Verfügung gestellt. Diese sind daher schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind der ALL Container-Service GmbH unverzüglich anzuzeigen. Für diese haftet der Auftraggeber, sofern nicht die Beschädigung oder der Verlust des Behälters durch die ALL Container-Service GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
- (2) Abfallgroßbehälter, die nicht aus Gründen einer unsachgemäßen Behandlung, sondern aus Abnutzungsgründen abgängig sind, werden auf Anfrage des Auftraggebers von der ALL Container-Service GmbH ausgetauscht.

### 8. Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an dem Abfall geht bei Leistungen im Holsystem mit Verladen auf das Sammelfahrzeug auf die ALL Container-Service GmbH über.
- (2) Im Abfall vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die ALL Container-Service GmbH ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

### 9. Haftung

Für Schadensfälle haftet die ALL Container-Service GmbH nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Leistungsverzug seitens der ALL Container-Service GmbH entstanden sind. Die Haftungsausschlüsse der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von der ALL Container-Service GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

### 10. Nebenabreden / Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ALL Container-Service GmbH.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftliche gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

### 11. Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Leer.